

Anlage 2 zur Satzung der Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler

-SCHULORDNUNG-

1. Unterrichtszeit und Ferienordnung

Das Schuljahr beginnt jeweils am 1. September und endet jeweils am 31. August des folgenden Kalenderjahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen ist auch für die Musikschule verbindlich.

2. Unterrichtsbedingungen

a) Unterrichtsbesuch

Der Unterricht ist pünktlich und regelmäßig zu den festgelegten Zeiten zu besuchen. Bei minderjährigen Schülern/innen haben die Erziehungsberechtigten für das Einhalten dieser Verpflichtung Sorge zu tragen.

b) Unterrichtsausfall

Das Fehlen eines(r) Schülers(in) ist rechtzeitig vor dem Unterrichtstermin, spätestens bis 10.00 Uhr des betreffenden Tages der Geschäftsstelle der Musikschule, Rathaus oder dem/der Lehrer/in mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachholen versäumten Unterrichts besteht nicht.

c) Entschuldigtes Fehlen

Fehlt eines Schülers/einer Schülerin, bedingt durch Krankheit, für länger als 4 Unterrichtsstunden, wird die Gebühr auf Antrag sowohl bei Einzel- wie bei Gruppenunterricht für die ausgefallenen Stunden erlassen, sofern der Unterricht nicht nachgeholt werden kann. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Fällt der Unterricht durch Fehlen der Lehrkraft aus, wird der Unterricht nachgeholt. Ist dies nicht möglich, wird die Gebühr für den Zeitraum des Ausfalls erlassen.

d) Unentschuldigtes Fehlen

Bei unentschuldigtem Fehlen kann der Musiklehrer den/die Schüler/in bzw. die Erziehungsberechtigten benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr wird durch das unentschuldigte Fehlen nicht berührt.

e) Unterrichts anmeldung

Anmeldungen zum Einzelunterricht werden ganzjährig angenommen.

Anmeldungen zum Gruppenunterricht (Früherziehung etc.) können grundsätzlich nur zu Beginn des Schuljahres am 1. September oder des Schulhalbjahres am 1. März eines jeden Jahres angenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Musiklehrer.

Die Anmeldung sollte möglichst vor der ersten Unterrichtsstunde der Geschäftsstelle der Musikschule schriftlich vorliegen.

f) Unterrichtsabmeldung

Die Abmeldung eines Schülers ist zum Letzten des Monats Februar oder des Monats August mit einer Frist von 1 Monat möglich. Sie muss schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule gerichtet sein. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen.

Zu anderen Terminen können Abmeldungen nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) angenommen werden. In der schriftlichen Abmeldung müssen die Ausnahmen durch Vorlage von entsprechenden Nachweisen belegt werden.

3. Lehrmittel

Die erforderlichen Lehrmittel sind grundsätzlich von den Unterrichtsteilnehmern zu beschaffen.

4. Aufrechterhaltung der Ordnung

Der Schüler/ Die Schülerin ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass der Unterricht und die Ordnung im Unterrichtsgebäude nicht gestört werden. Im Falle von Zuwiderhandlungen können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Verwarnung durch die Lehrkraft
- b) Androhung des Ausschlusses vom Unterricht
- c) Ausschluss vom Unterricht.

Über die beabsichtigten Maßnahmen zu b) und c) müssen der Schüler / die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten schriftlich benachrichtigt werden.

Beim Ausschluss vom Unterricht besteht die Pflicht zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Schuljahres bzw. Schulhalbjahres weiter.

5. Gebühr für die Unterrichtsteilnahme

Die Gebühr kann im Voraus für ein Schuljahr bezahlt werden. Der Gebührenschuldner kann aber auch für den Unterricht bis zum 5. eines jeden Monats - auch für die Schulferien - die monatliche Gebühr auf folgendes Konto der Stadtkasse Ottweiler überweisen:

Sparkasse Neunkirchen, IBAN: DE52 5925 2046 0000 0001 08

Die Lehrer sind nicht berechtigt, Gebühren in Empfang zu nehmen.

6. Haftung

Der Träger der Schule übernimmt bei Unfällen oder beim Verlust von Gegenständen jeder Art eine Haftung nur im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.